



Ehrungen: Verfahrensablauf

Vorbemerkung

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit verdiente aktive AthletenInnen und Funktionäre gemäß der Ehrenordnung des Bayerischen Gewichtheber- und Kraftsportverbandes (BGKV e.V.) zu ehren. Voraussetzung ist hierbei, dass nachweislich ein erfolgreiches Wirken im Sinne der Zielsetzungen des BGKV e.V. stattgefunden hat. Dieses kann entweder eine erfolgreiche mehrjährige Tätigkeit in einer Funktion innerhalb der BGKV-Organisationsstruktur auf Bezirks- oder Landesebene oder herausragende sportliche Erfolge als Athletin bzw. Athlet sein. Es besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf eine Ehrung und kann nicht gerichtlich durchgesetzt bzw. eingeklagt werden.

A) Antragsteller auf Bezirksebene

Der Antrag für eine Ehrung wird von den jeweiligen Bezirksvorsitzenden der sieben BGKV-Bezirke (Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz, Schwaben, Unterfranken, Mittelfranken, Oberfranken) mit dem dafür vorgesehen Antragsformular (siehe BGKV-Handbuch „www.bgkv.de“) vorgenommen. Dies betrifft Ehrungen für verdiente langjährige Mitarbeiter der Vorstandschaften der jeweiligen Bezirke und erfolgreiche Athletinnen bzw. Athleten der Leistungssportarten Gewichtheben und Kraftdreikampf und den Einzeldisziplinen Bankdrücken und Kreuzheben. Die genauen Voraussetzungen sind in der BGKV-Ehrenordnung (siehe BGKV-Handbuch „www.bgkv.de“) festgelegt. Bei Sportlerehrungen sind die Vereine bzw. die zu ehrenden Athletinnen und Athleten angehalten, wahrheitsgemäße Angaben über die Erfolge (Platzierungen) und die Dauer der sportlichen Laufbahn zu machen. Der Bezirksvorsitzende hat das Recht, gegebenenfalls entsprechende Dokumente (Urkunden und Startbucheinträge in Kopie) als Unterlagen anzufordern. Ehrenamtliche MitarbeiterInnen der Bezirke und Athletinnen und Athleten sind nicht berechtigt für sich selbst einen Ehrungsantrag zu stellen, dürfen jedoch dem Bezirksvorsitzenden Vorschläge für Ehrungen unterbreiten.

B) Antragsteller auf Landesebene

Der Vizepräsident Verwaltung und Organisation stellt Ehrungsanträge für verdiente Mitglieder des Präsidiums (BGKV-Landesvorstandschaft), die Landesreferenten und Landestrainer und den jeweiligen Vorsitzenden der sieben BGKV-Bezirke. Die Antragstellung für weitere gemäß BGKV-Ehrenordnung zu ehrende Personen ist diesem im Einvernehmen mit den Bezirksvorsitzenden vorbehalten.



C) Vorlage und Weiterleitung des Ehrungsantrages

Der vollständig ausgefüllte Ehrungsantrag wird dem Präsidium bzw. dem Vizepräsidenten Verwaltung Organisation im Original unter Einhaltung einer mindestens achtwöchigen Bearbeitungsfrist zwischen Ehrungstermin und Vorlage vorgelegt bzw. zugesandt.

D) Genehmigung der Ehrung

Die Entscheidung über eine Ehrung trifft das BGKV-Präsidium gemäß den geltenden Bestimmungen der BGKV-Ehrenordnung einvernehmlich. Hierbei werden auch Charakter und Persönlichkeit (Würdigkeit) der zu ehrenden Person mit berücksichtigt.

E) Prüfung bei Ablehnung einer Ehrung

Die erfolgte und begründete Ablehnung einer Ehrung durch das Präsidium kann durch den BGKV-Rechtsausschuss auf Antrag geprüft werden. Der Antrag ist von der betreffenden Person zu stellen, deren Ehrung abgelehnt wurde. Eine weitere Prüfung durch andere Instanzen außerhalb der BGKV-Organisationsstruktur ist nicht vorgesehen.

E) Fristgemäße Einladung

Die zu ehrende Person wird vor dem Ehrungstermin rechtzeitig mittels Einladungsschreiben in Kenntnis gesetzt. Bei Verhinderung hat die zu ehrende Person dies rechtzeitig mitzuteilen.

F) Ort und Anlass

Als mögliche Ehrungsanlässe können Wettkämpfe (Meisterschaften), Sitzungen (Verbandstag, Verbandsausschuss, Bezirkstage, Bezirksausschuss) und sonstige offizielle Termine (z.B. Vereinsjubiläen bzw. -sitzungen) gewählt werden. Diese müssen im Ehrungsantrag angegeben werden (Ort, Anlass und Termin).

G) Rahmen

Die Ehrung hat stets in einem würdigen und offiziellen Rahmen zu erfolgen. Diese wird von einem offiziellen Mitarbeiter des BGKV (Präsidiumsmitglied oder Mitglied der jeweiligen Bezirksvorstandschaften) vorgenommen.

München, den 15.04.2017